

RS UVS Kärnten 1995/06/09 KUVS-1663-1664/18/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1995

Rechtssatz

Ein im Auto Schlafender kann sich mit dem Hinweis, daß wegen der zur Tatzeit herrschenden Außentemperatur der Motor laufen gelassen werden mußte, nicht wirksam auf "Notstand" gemäß § 6 VStG berufen, wenn die Möglichkeit bestand, über 8 km zu Fuß den Wohnort zu erreichen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at